Landkreis Calw

Gebührensatzung

Gültig ab 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Abschnitt
Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht 3
§ 2 Gebührenschuldner 3
§ 3 Auskunftspflicht 3
§ 4 Gebührenfreiheit 4
§ 5 Gebührenhöhe 5
§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung 5
§ 7 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht 6
§ 8 Auslagen 6

2. Abschnitt
Benutzungsgebühren

§ 9 Gebührenpflichtige Benutzungen 7
§ 10 Gebührenschuldner 7
§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung, Vorauszahlung 7

3. Abschnitt
Sondernutzungsgebühren

§ 12 Gebührenerhebung 8
§ 13 Gebührenfestsetzung 8
§ 14 Gebührenschuldner 9
§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung 9
§ 16 Gebührenerstattung 9
§ 17 Änderung einer Jahresgebühr 10
§ 18 Anwendung von Vorschriften 10

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten 10

Gebührensatzung

des

Landkreises Calw

Der Kreistag des Landkreises Calw hat am 18. Dezember 2017 aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg, den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes und § 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

1. Abschnitt
Verwaltungsgebühren

§ 1 Gebührenpflicht

Der Landkreis Calw erhebt für öffentliche Leistungen, die auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Landkreises.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,

b) der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Landkreis Calw gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Der Landkreis Calw kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,

2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch Gebührenordnungen oder –satzungen etwas anderes bestimmt ist,

6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren.

(2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,

2. die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder, wenn die Gebühr weniger als 500,00 EUR beträgt,

3. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg,

5. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

6. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten, Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 2 Nr. 5 und 6 genannten Stellen nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Ist für öffentliche Leistungen in dieser Satzung im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR bis 10.000,00 EUR erhoben.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Verwaltungsgebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

§ 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung. Im Falle der Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. In den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

(2) Die Gebühr wird nach Vornahme der öffentlichen Leistung durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. In den Fällen des § 5 Abs. 6 dieser Satzung wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(3) Gebühren sind innerhalb eines Monats an die Kreiskasse zu zahlen.

§ 7 Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Landkreis kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Von der Anforderung eines Vorschusses oder der Leistung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

(2) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 8 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landkreis Calw erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation,

2. Reisekosten,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,

7. Gebühren für Übersetzungen.

Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

2. Abschnitt
Benutzungsgebühren

§ 9 Gebührenpflichtige Benutzungen

Der Landkreis Calw erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Sonderregelungen für die Benutzung einzelner öffentlicher Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Gebührenschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung, Vorauszahlung

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats an die Kreiskasse zu zahlen.

(4) Die Benutzung der Einrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vor dem Beginn der Nutzung beglichen wird.

3. Abschnitt
Sondernutzungsgebühren

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Sondernutzung an Kreisstraßen über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 13 Gebührenfestsetzung

(1) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg eine Sondernutzungserlaubnis nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen.

(2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es diese Rahmensätze vorschreiben, sind

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,

2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie

3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners

zu berücksichtigen.

(3) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.
Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraums ausgeübt wird.

(4) Die Gebühren für auf Zeit erlaubte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.

(5) Die Gebühren für auf Widerruf erlaubte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15-fachen Jahresbetrages erhoben werden.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,

2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühr entsteht

1. mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung,

2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Gebühren bis zu 50,00 EUR werden mit der Bekanntgabe, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Wiederkehrende jährliche Gebühren werden zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig, wiederkehrende monatliche Gebühren zum dritten Tag eines jeden Monats.

(3) Die Sondernutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats an die Kreiskasse zu zahlen, soweit sie nicht der Gemeinde überlassen sind.

§ 16 Gebührenerstattung

(1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird.

(2) Die Höhe des zu erstattenden Betrages bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Im Falle des § 13 Abs. 5 erfolgt keine Erstattung, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

§ 17 Änderung einer Jahresgebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 18 Anwendung von Vorschriften

(1) Soweit im Straßengesetz für Baden-Württemberg und in den §§ 12 ff dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die in dieser Satzung für die Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die §§ 12 ff dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 57 Straßengesetz für Baden-Württemberg als Sondernutzungen gelten.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Gebührensatzung vom 23. Juli 2001 außer Kraft.

(3) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die bisherige Gebührensatzung anzuwenden.

Calw, den 18. Dezember 2017

Helmut Riegger
Landrat